



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 358 (Aufsatz / *Essay*, 2019)

„Der Sturm“ in der Rede gegen Zenothemis (Dem. 32)

Dike. Essays on Greek Law in Honor of Alberto Maffi, hg. v. Lorenzo Gagliardi, Laura Pepe (Mailand 2019) 315–331

© Giuffrè Francis Lefebvre (Milano) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.giuffrefrancislefebvre.it/>)

Schlagwörter: *paragraphe* — *dike empirike* — *dike exoules* — Seedarlehen — Isolierung der Fakten

Key Words: *paragraphe* — *dike empirike* — *dike exoules* — *sea loan* — *isolation of the facts*

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR

“DER STURM” IN DER REDE GEGEN
ZENOTHEMIS (DEM. 32)

 GIUFFRÈ FRANCIS LEFEBVRE

Isbn 9788828803034

Estratto dal volume:

DIKE

ESSAYS ON GREEK LAW IN HONOR
OF ALBERTO MAFFI

edited by
LORENZO GAGLIARDI and LAURA PEPE

2019

GERHARD THÜR

“DER STURM” IN DER REDE GEGEN ZENOTHEMIS (DEM. 32)

1. *Die Rede.*

Ich betrachte die Rede, die Demosthenes für seinen Cousin (fünften Grades) Demon zwischen den Jahren 353 und 340 verfasst hat (1), als eine seiner interessantesten. Der gesamte Rechtsstreit ist ein typisches Beispiel dafür, wie Streitparteien in Athen zunächst in außergerichtlichen Schritten und dann, kulminierend, vor dem Laiengerichtshof, dem *dikastērion*, mit allen nur denkbaren Mitteln um ihre Interessen kämpften. Nicht nur Demons Gerichtsrede sondern auch das Gesamtkonzept der Prozessführung zeigt die Handschrift eines erfahrenen Logographen, wohl Demosthenes' selbst.

In jüngerer Zeit (2) haben sich mehrere Autoren unter verschiedenen Aspekten mit der Rede beschäftigt. Nach einer ausführlichen Analyse der sachenrechtlichen Probleme (THÜR 2003, 57-96) bringt HARRIS 2015 — auch anhand von Dem. 32 (S. 19-24) — prozessrechtliche Überlegungen zur *paragraphē*. MAFFI 2019 behandelt beide Probleme ausschließlich anhand der Zenothemis-Rede. Ihm seien diese Zeilen in alter, trotz aller Kontroversen herzlicher Verbundenheit gewidmet. Ihm ist es auch zu verdanken, dass ein von Talamanca nachgelassenes Manuskript zur *paragraphē* nun als Buch erscheinen konnte; hierin bildet Dem. 32 eine wichtige Stütze für Talamancas Lösung (2017, 109-118) (3).

Dieser bescheidene Beitrag setzt sich mit den Ausführungen der drei genannten Autoren auseinander: zur *paragraphē* und zu der nur von Maffi geäußerten Kritik an meiner Rekonstruktion der Fakten und des Modells der “Sachverfolgung” (des Eigentumsstreits). Im folgenden Abschnitt (2. *Der Sturm*) gebe ich Rechenschaft über meine 2003 (und auch sonst oft) angewandte Methode, aus den vom Sprecher im Laufe einer Gerichtsrede isoliert erzählten

(1) Für die (weithin angezweifelte) Echtheit tritt nach ISAGER, HANSEN 1975, 138 auch THÜR 2003, 61 Anm. 18 ein; s. auch die Angaben von MACDOWELL 2004, 84-86.

(2) Die fast unübersehbare ältere Literatur wäre aus der Gesamtschau der im Folgenden zitierten Arbeiten zu rekonstruieren. Das ist nicht Aufgabe dieses Beitrags.

(3) Eine kurze Einführung in die Rede und zumeist treffende erläuternde Anmerkungen zum Text gibt MACDOWELL 2004, 84-94; ohne neue Erkenntnisse zur Rede CARAWAN 2011, 281-286; PHILLIPS 2013, 322-324 resümiert den Inhalt der Rede, ohne auf die rechtlichen Probleme näher einzugehen.

Fakten den Standpunkt des Prozessgegners und damit die widerstreitenden Prozessbehauptungen zu rekonstruieren. Im nächsten Abschnitt (3. *Der Prozess*) kommen Probleme der *dikē exoulēs* und der *paragraphē* zur Sprache mit einem Ausblick auf mögliche Lösungen der zuletzt genannten Einrichtung.

2. *Der Sturm.*

Wir erfahren die dem Prozess zugrunde liegenden Fakten aus dem Mund des Beklagten, Demon, der dank der Regeln des *paragraphē*-Prozesses im *dikastērion* das erste Wort hatte. Er hatte auf dem von Zenothemis als Seehandelsklage (*dikē emporikē*) bei den Thesmotheten eingereichten Schriftstück, dem *enklēma*, seine Einwendung "daneben geschrieben", dass die Klage "nicht einführbar" sei (4). Somit hatte ein aus athenischen Bürgern ausgeloster Gerichtshof von vermutlich 400 Mann über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden. Diese Mitbürger, eine eher aus der unteren Schicht an Einkommen und Bildung sich zum "Richteramt" drängende Menschenmenge, hatten ohne Aktenstudium, ohne praktische (5) oder gar juristische Vorkenntnisse und ohne interne Beratung des Falles unmittelbar nach Rede und Gegenrede in geheimer Abstimmung das Urteil zu fällen (auf die Rechtsfolgen des Urteils im *paragraphē*-Prozess komme ich später zurück). Ihnen stand nur ein rudimentäres Beweisverfahren zu Gebote: Urkundenbeweis war nur durch Verlesen des Schriftstücks und Bestätigung durch Zeugen möglich; die "Zeugenaussage" bestand allein im Verlesen eines von einer Partei vorformulierten, schriftlich eingereichten Satzes, den der Zeuge durch bloßes Vortreten an die Rednerbühne bestätigte. Fragen oder gar ein Kreuzverhör waren nicht zulässig; allerdings hatte sich der Zeuge für die Richtigkeit dieses einzigen Satzes in einem Prozess wegen falschen Zeugnisses zu verantworten, den die geschädigte Partei aber erst nach dem Hauptverfahren führen konnte (6). Sieg oder Niederlage der Prozessparteien hing also von ihren mehr oder weniger überzeugend vorgetragenen Reden und den geschickt formulierten und platzierten Zeugenaussagen ab. Niemand durfte die Partei in ihrem Plädoyer unterbrechen, der vorsitzende Gerichtsmagistrat hatte Zwischenrufe und Tumult im Richterpublikum zu unterbinden.

Unter diesen Umständen war das erste Wort vor dem *dikastērion* von

(4) Zu der Wendung τὴν δίκην μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι und den damit aufgeworfenen prozessrechtlichen Problemen s. WOLFF 1966, 7-16.

(5) In Zea in Hafennähe gefundene Stimmsteine (dazu THÜR 2003, 74 Anm. 61) berechnen wohl nicht zur Annahme von speziellen "Seehandelsgerichten". Die Diskreditierung der gegnerischen Zeugen als "allseits bekannte Piräus-Mafia" (§ 10) setzt nicht voraus, dass die im Laufe der Gegenrede für Zenothemis aus dem Milieu der See-Kaufleute auftretenden Personen den in der Stadt tagenden Richtern auch tatsächlich bekannt waren.

(6) Zum Beweisverfahren s. THÜR 2005.

unschätzbarem Wert (7). Diese Position bot dem Sprecher die Chance, sein Auditorium umfassend, aber in seinem Sinne verfälscht zu informieren. Einerseits musste er bereits alle wesentlichen Fakten, auf die sich sein Prozessgegner (seiner Einschätzung nach) stützen wird, den Richtern zu Gehör bringen. Er konnte dabei aber an sich richtige Details zu einem insgesamt unrichtigen Gesamtbild zusammenfügen. Dabei halfen ihm typische, plausible psychologische Motive, die er dem Gegner leicht und unüberprüfbar unterstellen konnte. Ich nannte diese in den Gerichtsreden angewendete Technik, von der Wahrheit abzuweichen, “Isolierung der Fakten” (8). Mit dieser Technik konnte der zuerst Plädierende einerseits verhindern, dass die Richter durch neue relevante Fakten, die sein Gegner erwartungsgemäß vorbringen werde, überrascht würden — keine Partei kannte allerdings den genauen Wortlaut des gegnerischen Plädoyers im Voraus. Andererseits war das Richterpublikum durch die erste plausible und emotional aufgeladene Information in einer “komplexen Assoziation” gefangen, die gegen das spätere Vorbringen des Gegners eine “assoziative Hemmung” bildete. Der an zweiter Stelle Plädierende konnte diese Blockade nur durch eine noch größere Portion an Emotionen aufbrechen; das Netz von Denkschemata, worin die Richter gefangen waren, kleinlich Schritt für Schritt aufzuknüpfen, war aussichtslos, zumal auch die an zweiter Stelle gehaltene Rede Wort für Wort im Voraus konzipiert war. Allein die “außergerichtlichen” Vorverfahren, die *anakrasis* vor dem Gerichtsmagistrat oder der Termin vor dem zugelosten *diaitētēs* gaben einer Prozesspartei Gelegenheit, die Argumentationslinie des Gegners kennen zu lernen; dort mussten nämlich beide Parteien ihre Beweismittel aufdecken und sich den Fragen des Gegners stellen (9).

Bei der Interpretation einer an erster Stelle gehaltenen Gerichtsrede muss man also zunächst die für den Rechtsstandpunkt des Sprechers entscheidenden Fakten überlegen und dann alle in der Rede — auch außerhalb des “erzählenden” Abschnitts — mitgeteilten Tatsachen zu einem sinnvollen Gesamtbild der Geschehnisse zu verbinden suchen. Das Ergebnis wird zwar immer hypothetisch und für Irrtum anfällig bleiben, doch scheint mir das blinde Vertrauen in den Wortlaut einer Gerichtsrede in noch höherem Maße in die Irre zu führen.

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um konkurrierende Pfandrechte an Getreide, das ein Nichtathener namens Protos in Syrakus gekauft und im Schiff des aus Massalia (Marseille) stammenden *nauklēros* Hegestratos nach einigen Zwischenfällen auf hoher See gemeinsam mit den Waren anderer Händler nach Athen gebracht hat. Der Schiffseigner und Kapitän Hegestratos war auf der Reise umgekommen, das Schiff musste in Kephallenia repariert werden. Zenothemis, ein Landsmann des Hegestratos, behauptet, diesem auf hoher See ein Darlehen gegeben und das von Protos gekaufte Getreide von Hegestratos als

(7) THÜR 1977, 252-256 und 2017a, 295.

(8) THÜR 1975, 184-186; 1977, 256; 2017a, 287.

(9) Näheres dazu in THÜR 2007 (auf Englisch 2008).

Pfand (§§ 12, 14) erhalten zu haben; Zenothemis hatte die Darlehensurkunde beim Einreichen seiner Seehandelsklage (*dikē emporikē*) vorgelegt (10). Demon, der Verklagte, bestreitet — nach heutigen Kategorien “materiell” — Zenothemis’ Pfandrecht und behauptet, nur er sei an dem Getreide berechtigt: Protos habe es mit seinem, Demons, Geld gekauft. Da Demon aufgrund seiner *paragraphē* an erster Stelle spricht und es “formell” um die Zulässigkeit von Zenothemis’ *dikē emporikē* geht, vermeidet er tunlichst jeden Hinweis darauf, dass auch sein Recht am Getreide auf einer Darlehensurkunde (*syngraphē*) beruht, und zwar auf einem “Seedarlehen”, das er Protos (und dessen Partner, dem nur einmal erwähnten Phertatos, § 17) zum Import von Getreide nach Athen gewährt hat (11). Nach dem Formular des Seedarlebens war der Kreditgeber durch eine *hypothekē* an den mit seinem Geld erworbenen Waren gesichert. Nach üblicherweise wohl zwanzig Tagen ab deren Ankunft in Athen hatte er ein Zugriffsrecht zur Verwertung der verpfändeten Waren (12). Diese Rechtsposition hatte Demon erworben (13). Voraussetzung für eine Seehan-

(10) Daran, dass Zenothemis die Urkunde vor Gericht verwendete, besteht kein Zweifel (WOLFF 1966, 40). Demon geht mit guten Gründen auf ihren Inhalt nicht ein; er macht sie lediglich im Bericht über ein (fingiertes!) Gespräch als Betrugsmanöver verdächtig (§ 16) und lässt sich vom Verwahrer der Urkunde als Zeugen bestätigen, dass sie diesem erst während der Seefahrt übergeben worden war (§ 19; so richtig MAFFI 2019, 247 Anm. 19 und 257 Anm. 42, gegen MACDOWELL 2004, 90 Anm. 12). Der in Zenothemis’ *enklēma* in einem Prozess gegen Protos (s. unten Anm. 13) geäußerte Vorwurf, dieser habe unbefugt die Siegel einer Urkunde erbrochen (§ 27; “gestohlen” wohl nur um Einblick zu nehmen), bezieht sich auf dieses Dokument. Trotz der erbrochenen Siegel konnte Zenothemis vor dem Gerichtsmagistrat die Voraussetzungen für eine *dikē emporikē* glaubhaft machen, s. unten Anm. 46.

(11) Ohne Protos beim Namen zu nennen, wird dieser zunächst nur als “Abgesandter” Demons (ἐμπλέων, § 8) bezeichnet, jedoch geht aus § 30 hervor, dass Demon von Protos den “Ausfall” (ἔκδοτα) verlangen kann: Das ist eine im Seedarlebensformular Dem. 35.12 überlieferte Klausel für den Fall, dass der Wert des verpfändeten Getreides die Darlehensschuld nicht deckt, s. THÜR 2003, 64 Anm. 28. Zu Unrecht geht WOLFF 1966, 35. 41-42. 46 von “Beweisnot” aus (dazu auch CARAWAN 2011, 285), da Demon den (ins Ausland entschwundenen) Protos als Zeugen für sein besseres Recht am Getreide benötigt hätte: Mit Vorlage der Seedarlebensurkunde hätte Demon die Chancen seiner *paragraphē*, dass Zenothemis’ Seehandelsklage nicht einführbar sei, verspielt.

(12) Vgl. Dem. 35.11, s. THÜR 2003, 64-65; 2014, 241, 243. Aus dieser Konstellation ergibt sich, dass Protos als Käufer des Getreides und Demon als durch *hypothekē* gesicherter Kreditgeber gegenüber Zenothemis, der ebenfalls eine *hypothekē* am Getreide behauptete, parallel gegen diesen gerichtete Positionen innehatten: Folglich hatte Zenothemis beide Gegner getrennt mit *dikē exoulēs* verfolgt, THÜR 2003, 65-68 (etwas modifiziert unten Anm. 35).

(13) In den §§ 19-20 wird der Sachverhalt so dargestellt, als ob Protos sein Recht am Getreide freiwillig aufgegeben hätte (nach den §§ 25-26 wegen Sinkens der Preise). Damit will Demon einerseits das Protos gewährte Seedarlehen verschleiern und gleichzeitig von dem gefährlichen Präjudiz ablenken, dass sein Darlehensschuldner Protos bereits in derselben Klage, die Zenothemis jetzt gegen ihn erhoben hat, einer *dikē exoulēs*, verurteilt wurde; nach MACDOWELL 2004, 93 Anm. 22 und MAFFI 2019, 256 habe Zenothemis gegen Protos eine Klage wegen Diebstahls der Urkunde erhoben (s. oben Anm. 10).

delsklage war eine Haftungsbeziehung (ein *symbolaion*) aus einem Geschäft (einer *syngraphē*) “nach und von Athen” (§ 1). Nun bestand zwar direkt zwischen Zenothemis und Demon kein Vertragsverhältnis (keine *syngraphē*, § 2) — Zenothemis war lediglich Gläubiger des Hegestratos und Demon war Gläubiger des Protos —, aber ein *symbolaion* zwischen ihnen war zweifellos gegeben: Beide erhoben, jeweils gestützt auf eine *syngraphē*, Ansprüche auf das umstrittene, in Athen eingelangte Getreide und Demon hatte den Prozess um das Getreide durch einen Akt förmlicher Gewalt (*exagōgē*, § 20) gegen Zenothemis provoziert (14). Der von Demon in seiner *paragraphē* vorgebrachte Einspruch gegen die Zulässigkeit der Seehandelsklage (*dikē emporikē*) war also — bei objektiver Betrachtung — rechtlich nicht begründet.

Bis jetzt habe ich überlegt, was Demon von seinem Rechtsstandpunkt aus den Richtern *verschleiern* musste: einerseits das Vorliegen seines Seedarlehens an Protos zum Getreideimport nach Athen und andererseits Protos’ (wenn auch in Abwesenheit, §§ 26, 29) bereits erfolgte Verurteilung in einer *dikē exoulēs*, wie sie Zenothemis jetzt auch gegen Demon erhoben hat (15). Das erste hätte als Tatbestand des Seehandels Demons *paragraphē* gegen Zenothemis’ *dikē emporikē* die Grundlage entzogen, das zweite hätte Zenothemis’ Standpunkt, nur er sei am Getreide berechtigt, materiell bestärkt. Im Folgenden ist der weitaus schwierigere Nachweis zu führen, welche Fakten Demon in seinem Plädoyer schlicht *erdichtet* hat. Ohne seinen Rechtsstandpunkt in “formeller” und “materieller” Hinsicht zu trennen, sucht Demon nachzuweisen, dass zwischen ihm und Zenothemis keine Haftungsbeziehung (kein *symbolaion*) bestehe. Im konkreten Fall heißt das, dass Zenothemis nicht berechtigt gewesen sei, sich des von Protos nach Athen gebrachten Getreides förmlich zu bemächtigen, und Demon ihn folglich zu Recht förmlich “hinausgeführt” habe (16). Damit bestreitet Demon nicht das Bestehen der zwischen dem verstorbenen Hegestratos und Zenothemis abgeschlossenen Darlehens-*syngraphē* — er macht sie nur indirekt durch die einem Dritten in den Mund gelegten Worte verdächtig (§ 16) —, sondern wendet sich dagegen, dass “sein” Getreide wirksam verpfändet worden sei (§§ 20-21). Dabei lässt er sich gar nicht auf rechtliche Argumente ein, wessen Pfandrecht am Getreide den Vorrang habe, sondern kämpft auf der Ebene des Faktischen: Der *nauklēros* Hegestratos habe in

(14) Zur Bedeutung von *symbolaion* als “Haftungsbeziehung” aus dem Delikt des ἐξάγειν s. WOLFF 1966, 44-45, unrichtig (aus σφετερίζεσθαι, § 2) HARRIS 2015, 19 Anm. 36, s. unten Anm. 32; als “Vertrag(surkunde)” deuten das *symbolaion* CARAWAN 2011, 284 und MAFFI 2019, 265, Anm. 55. Zu den beiden auf dasselbe Objekt gerichteten *syngraphai* s. THÜR 2003, 74.

(15) S. oben Anm. 12. MAFFI 2019, 253, argumentiert, eine *dikē exoulēs* sei im Text “nirgends erwähnt”. Er verkennt dabei, wie gefährlich gerade dieses Präjudiz gegen Demon war. Demon musste diese Tatsache also verschleiern.

(16) Das von Protos erworbene Getreide — gewiss nur ein Teil der gesamten Schiffsladung — lagerte nach der Ankunft im Piräus in einem Speicher, THÜR 2003, 64; MAFFI 2019, 250; zu den Speichern s. JAKAB 2014. Zur *dikē exoulēs* s. unten *Abschnitt 3a*.

Syrakus gar kein Getreide eingeladen, das er Zenothemis hätte verpfänden können; bereits dort hätten beide das von Protos mit Demons Geld erworbene Getreide missbräuchlich als ihr eigenes ausgegeben (§§ 4, 12). Diese Karte "sticht" sowohl in materieller als auch, wie sich zeigen wird, in prozessualer Hinsicht.

Angesichts der beschränkten Redezeit, die den Parteien vor dem *dikastērion* eingeräumt war, und dem dort nur rudimentär existierenden Beweisverfahren bot das Verdrehen der dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen die beste Gewähr für einen Sieg im Prozess. Das galt besonders für Vorfälle, die sich weitab von Athen und auf hoher See ereignet hatten. Keiner der als Richter ausgelosten Bürger konnte aus eigenem, besserem Wissen durch Zwischenruf protestieren. Aus diesem Grund scheint es gefährlich, dem in der Rede packend geschilderten Ablauf der Ereignisse zu trauen. Es ist vielmehr legitim, nach einer Version zu suchen, in der auch das Vorbringen des Gegners, Zenothemis, in sich rechtlich schlüssig ist. Wer im Recht war — oder gar den Prozess gewonnen hat — liegt außerhalb dieser Überlegungen.

Zu Beginn sollte man überlegen, wie die Handelsreise der beteiligten Personen im Schiff des Hegestratos ungestört hätte ablaufen können: Protos hatte mit Hegestratos einen Frachtvertrag abgeschlossen; er hatte mit dem von Demon gewährten Seedarlehen in Syrakus Getreide gekauft und in Hegestratos' Schiff verladen lassen (17). Auch Hegestratos selbst war gemeinsam mit seinem Landsmann Zenothemis als Getreideimporteure nach Athen tätig: Er hatte schon in Athen ein Darlehen aufgenommen und dafür sein Schiff verpfändet (§ 14); beide Partner erhielten auch in Syrakus von weiteren Massalieten Gelddarlehen (soweit unverdächtig § 4) (18). Wie üblich begleiteten und kontrollierten Vertrauensleute der Darlehensgeber ihre Schuldner, die *emporoi*, auf der Kauffahrt: einerseits Massalieten (§ 8) und andererseits — von Demon bewusst verschwiegen — gewiss einer seiner Leute zu Protos' Kontrolle (19). Wäre die Handelsfahrt glatt verlaufen, hätte Hegestratos nach Löschen der Ladung in Athen vermutlich noch in derselben Saison die Rückreise nach Massalia antreten können (20).

(17) Wie Protos von Athen nach Syrakus gereist war, wird nicht erwähnt. Vermutlich war er bereits mit Hegestratos' Schiff aufgebrochen und hatte unterwegs mit dem von Demon geliehenen Kapital Geschäfte gemacht.

(18) Die athenischen Gläubiger griffen nach Hegestratos' Ankunft in Athen sofort auf das ihnen verpfändete Schiff zu (§ 14; Hegestratos selbst, ihr Schuldner, war ja unterwegs umgekommen). Die massaliotischen, zusätzlichen Gläubiger hätten das Schiff lieber von Kephallenia direkt nach ihrer Heimatstadt umleiten lassen (§ 8).

(19) Zur Funktion des *epiplous* s. GOFAS 1989, 426-427; in § 12 bezeichnet Demon Protos sogar als "unseren" *epipleōn* (vgl. auch § 8: *empleōn*), um das diesem gewährte Seedarlehen zu verschleiern.

(20) Nach dem durch widrige Umstände erzwungenen Aufenthalt auf Kephallenia hatten die Massalieten einen objektiven Grund, die weite Heimreise auf direkter Route zu betreiben,

Die Handelsfahrt verlief jedoch nicht glatt. Welche Probleme waren aufgetreten? Wir haben allein Demons Version vor uns. Nach seinem Rechtsstandpunkt habe Zenothemis — materiell betrachtet — kein Pfandrecht an dem von Protos gekauften Getreide erworben. Das untermauert er durch eine phantastische Betrugsgeschichte, deren Fakten bis heute noch nie ernsthaft einer Korrektur unterzogen wurden: Hegestratos und Zenothemis hätten in Syrakus von den dort aufgenommenen (zusätzlichen) Seedarlehen gar kein Getreide gekauft und nach Athen eingeschifft, sondern das Geld direkt in ihre Heimatstadt Massalia geschickt. Von der Rückzahlung wollten sie sich angeblich dadurch drücken, dass sie das Schiff auf der Reise nach Athen zu versenken planten; nach den üblichen Vertragsklauseln war nämlich das Seedarlehen nur dann zurückzuzahlen, wenn Schiff und Ladung am Zielhafen heil ankamen. Hegestratos sei aber ertappt worden, als er in der Nacht ein Leck in den Schiffsboden geschlagen habe, sei verfolgt worden und bei einem missglückten Sprung in das Beiboot ertrunken. Man habe diskutiert, das havarierte Schiff aufzugeben, doch es erreichte (das politisch von Athen abhängige) Kephallenia (21), von wo es die Hafenbehörde aber nicht nach Massalia, sondern nach Athen weiter beordnete (§§ 4-9). Demon habe einen objektiven Vertrauensmann, Aristophon, nach Kephallenia gesandt, um die Sache zu regeln, doch habe dieser dann Zenothemis geraten, das von Protos gekaufte Getreide in Athen zu beanspruchen, da es Hegestratos dem Zenothemis für ein Darlehen verpfändet habe. Die in Syrakus angeblich betrogenen Gläubiger aus Massalia hätten diesem weiteren Betrug zugestimmt in der Hoffnung, dadurch ihr Kapital auf Demons Kosten zu retten (§§ 10-12).

In § 13 wird diese Erzählung, die durch das Motiv des Strebens nach unredlichem Gewinn in sich schlüssig verwoben ist, durch Zeugnisse bestätigt. Im Gegensatz zu den in § 19 verlesenen *martyriai* wird der Inhalt des ersten Blocks von Zeugnissen nicht im Detail referiert. Schon um die Zuhörer nicht aus der Spannung zu entlassen — die fingierten Zwiegespräche der Streitparteien folgen unmittelbar hierauf als rhetorische Steigerung —, wird Demon sich nur auf ganz wenige tragende Fakten beschränkt haben: wichtig war Zenothemis' Votum, das beschädigte Schiff aufzugeben (§ 7, nochmals betont in den §§ 21, 22), und sein vergebliches Bemühen, das Schiff nach Massalia umzulenken, nachdem es Kephallenia glücklich erreicht hatte (§ 8, nochmals hervorgehoben in den §§ 14, 22, 23). Um diese beiden Angelpunkte dreht sich die ganze Betrugsgeschichte. Der erste ist das rechtlich die *paragraphē* tragende Argument: Wer dafür gestimmt hat, das Schiff aufzugeben, während andere es retten wollten, konnte kein ihm zustehendes Getreide an Bord gehabt haben (§ 21), und wer kein Getreide “nach Athen” importiert, wie es das Gesetz über die

ohne in dieser Segelsaison noch Athen anzulaufen; das gestattete ihnen jedoch die Hafenbehörde in Kephallenia nicht (§ 8), s. THÜR 2003, 69.

(21) Dass das Schiff dort repariert werden musste, haben sich die Zuhörer hinzuzudenken.

dikē emporikē vorschreibt (zu Gehör gebracht in § 23), ist folglich in Athen nicht berechtigt, diese Klage zu erheben. Das zweite, der Versuch des Umlenkens nach Massalia, ist ein nicht zu unterschätzendes zusätzliches rhetorisches Argument: Der Kläger Zenothemis habe gar nicht die Absicht gehabt, Getreide nach Athen zu importieren. Demon kleidet das Argument in das Wortspiel: Als patriotisch gesonnene Athener dürften die Richter die Klage nicht als “einführbar” (*eisagōgimos*) beurteilen, da der Kläger selbst verhindern wollte, das Getreide nach Athen “einführbar” zu machen (§ 22); da das Schiff aber letztlich in Athen ankam, hat dieses Argument rechtlich kein Gewicht (22).

Die Fakten können allerdings auch zu einer ganz anderen, vielleicht wahrscheinlicheren Geschichte zusammengesetzt werden. Nach wiederholtem Studium der Rede (wofür die Richter freilich keine Gelegenheit hatten) fallen zwei Umstände auf: Erstens mutet es seltsam an, dass die Gemeinschaft der Seekaufleute nicht schon von Anfang an genau gewusst hätte, wem die Anteile an der im Schiff transportierten Getreideladung gehörten. Sie waren in einer Risikogemeinschaft verbunden, die im Fall von Verlusten durch Seenot nach Anteilen abrechnete. Zumindest der Kapitän musste eine Liste geführt haben, an wen er am Zielort welche Menge Getreide auszuhändigen hatte; diese konnte durch die von den Händlern gezahlten Hafenzölle (s. § 18 der Rede) leicht kontrolliert werden. Der Betrug an den Gläubigern in Syrakus, der Hegestratos und Zenothemis vorgeworfen wird, ist erdichtet. Es ist der erste Schritt, die *paragraphē* gegen Zenothemis’ *dikē emporikē* zu begründen: Die beiden hätten gar kein Getreide “nach Athen” an Bord gehabt. Aller Wahrscheinlichkeit nach transportierte Hegestratos in seinem Schiff sowohl als Händler eigenes Getreide wie auch fremdes als Frächter, beides von diversen Darlehensgebern finanziert und diesen verpfändet. Wie viele Kaufleute, von wie vielen Geldgebern finanziert, an der Fahrt von Syrakus nach Athen beteiligt waren, wissen wir nicht. Zweitens ist es wenig glaubhaft, dass Hegestratos rein technisch in der Lage war, allein und mit primitivem Werkzeug die soliden Balken des Schiffsrumpfes in der kurzen Zeit, bis es die Mitreisenden bemerkten (§ 5), so sehr aufzubrechen, dass die Gemeinschaft der Kaufleute überlegen musste, das Schiff aufzugeben (§ 7). Auch Hegestratos’ Sabotageakt ist erdichtet (23). Die ganze Geschichte soll nur beweisen, dass Zenothemis kein Getreide “nach Athen” im

(22) Anders MAFFI 2019, 262. Er schließt aus dem Wortspiel mit εἰσαγωγήμιος (§ 22), dass der Darlehensvertrag zwischen Zenothemis und Hegestratos (angeblich ein Seedarlehen) nur “fiktiven Charakter” gehabt und deshalb nicht zu einer *dikē emporikē* berechtigt habe. Auf den Gesetzeswortlaut “nach Athen” stellt bereits WOLFF, 1966, 45 ab, ohne allerdings Demons Darstellung, Hegestratos und Zenothemis hätten in Syrakus gar kein Getreide geladen, damit zu verbinden.

(23) In diesem Sinne skeptisch äußern sich bereits ISAGER, HANSEN 1975, 141-142; MAFFI 2019 folgt hingegen in seiner neuen Interpretation der Rede getreu den vom Sprecher geschilderten Fakten, was natürlich zu wesentlich anderen Ergebnissen führt, als sie hier angeboten werden (s. etwa unten Anm. 25).

Schiff geladen hatte; seine *dikē exoulēs* erfüllt also, wie Demon in der *paragraphē* einwendet, nicht die Voraussetzungen einer *dikē emporikē*.

In der Reihenfolge, wie sie in der Rede erwähnt sind, verbleiben als harte Fakten: die Havarie des Schiffes, der Tod des *nauklēros* Hegestratos, die Diskussion das Schiff aufzugeben, der Aufenthalt in Kephallenia, die Vermittlungstätigkeit des von Demon dorthin entsandten Aristophon und ein dem Hegestratos von Zenothemis auf der Seereise gewährtes, durch die Schiffsladung gesichertes Darlehen. Eine einzige relevante Tatsache wird — “isoliert” vom erzählenden Teil der Rede (§§ 4-13 und 14-19) — erst im Laufe der Argumentation nebenbei noch erwähnt: in § 27 distanziert sich Demon von seinem angeblich ungetreuen Geschäftspartner Protos und lässt die Bemerkung fallen, das Schiff habe einen gefährlichen Sturm durchgemacht (24). Der Sturm lässt den Ablauf der Ereignisse in völlig anderem Licht erscheinen und eröffnet auch den Blick auf den von Zenothemis vermutlich vertretenen Rechtsstandpunkt.

Kurz zusammengefasst und in eine wahrscheinliche Chronologie gebracht, könnte man sich folgendes Szenario vorstellen: Bei oder nach Überquerung des Ionischen Meeres geriet das Schiff in stürmisches Wetter. Es wurde so schwer beschädigt, dass die Gemeinschaft der Kaufleute — wohl schon nahe dem griechischen Festland oder einer der Inseln — darüber abstimmten, das Schiff aufzugeben (Zenothemis’ zunächst befürwortendes, in § 13 vermutlich bezugtes Votum ist also unbedenklich). Die Mehrheit entschied, den nahen Hafen Kephallenia anzulaufen. Zur Finanzierung der Reparatur gewährte Zenothemis seinem Landsmann Hegestratos ein Darlehen (25); das Ausstellen der Urkunde “auf der Seereise” (§ 19, gerügt in § 16) ist somit ebenfalls unbedenklich. Der Kapitän Hegestratos räumte seinem Kreditgeber Zenothemis zur Sicherheit (§ 12) eine *hypothekē* auf die Schiffsladung ein; die Ladung diente wiederum ihm, dem Kapitän, als Sicherheit für Verluste durch Seenot (26). Die Weiterfahrt nach Kephallenia verlief allerdings weiterhin stürmisch (27), und dies dürfte

(24) Darauf haben ISAGER, HANSEN 1975, 141-142 hingewiesen; hierauf aufbauend THÜR 2003, 69-73, wo die im Folgenden dargestellte Hypothese detailliert begründet ist.

(25) Diese “Darlehensurkunde auf der Seereise” erfuhr mannigfache Interpretation. Ausgehend von ISAGER, HANSEN 1975, 139 (“Seedarlehen”) kommt MAFFI in Druck, bei Anm. 16 zu der Lösung, dass ein “fiktives Seedarlehen” vorliege, welches zum Erheben einer *dikē emporikē* nicht berechtige. Dabei schenkt er dem Betrug an den massaliotischen Gläubigern (§§ 4-5) Glauben. Hält man allerdings die Betrugsgeschichte für erdichtet, verliert Maffis Deutung ihre Stütze. Damit, dass der Kapitän Hegestratos für die Reparatur in Kephallenia kein Bargeld benötigt hätte (so MAFFI in Druck, *Appendice*), kann man die Hypothese “Reparaturdarlehen” nicht widerlegen.

(26) Das Darlehen war also nicht allein durch das von Protos erworbene Getreide gesichert. Zur Aufteilung der Verluste unter die *sympleontes* s. Diphilos, *Zographos* Fr. 42 K-A, 10-17; mehr dazu THÜR 2003, 69-70 Anm. 51-52.

(27) MAFFI 2019, *Appendice* fragt, warum Hegestratos “nach Ende des Sturmes” umgekommen sein soll. Natürlich geht THÜR 2003, 72 davon aus, dass auch nach dem Beschluss, trotz der Havarie Kephallenia anzulaufen, wieder Stürme aufgezogen sind.

dem Kapitän Hegestratos das Leben gekostet haben. In Kephallenia ging es primär um die Aufteilung der Reparaturkosten zwischen dem Kapitän und der Gemeinschaft der Kaufleute, beziehungsweise zwischen diesen. Für den verstorbenen Hegestratos trat vermutlich Zenothemis auf (28) und Demon entsandte als Gläubiger des Kaufmannes Protos seinen Vertrauensmann, den nun diskreditierten (§§ 10-11) Aristophon — es ging also nicht nur um die Weiterfahrt nach Massalia. Da sich Protos und Demon in Athen offensichtlich nicht an den von Aristophon ausgehandelten Vergleich hielten, machte Zenothemis sein Pfandrecht an dem von Protos erworbenen Getreide geltend (29). Über die Auseinandersetzungen mit und zwischen den übrigen Kaufleuten wissen wir nichts. Dieses schlichte, den Gepflogenheiten des Seehandels und Seetransports im Mittelmeer entsprechende Szenario könnte den Hintergrund des Streites zwischen Zenothemis und Demon gebildet haben. Durch "Isolierung" und Umdeutung sachlich zusammenhängender Fakten (30) konstruierte Demosthenes aus wenigen sachlich richtigen und sogar von Zeugen bestätigten Details eine abenteuerliche, insgesamt erlogene Betrugsgeschichte. Gewisse Chancen, dass die Richter dieser Geschichte Glauben schenken würden, bestanden deshalb, weil der Verklagte, Demon, aufgrund der *paragraphē* den Vorteil des ersten Wortes hatte. Diese Position nützte Demosthenes weidlich aus.

3. *Der Prozess.*

Zu klären sind die Voraussetzungen und Folgen zweier prozessualer Einrichtungen Athens, diejenigen der *dikē exoulēs* und der *paragraphē* gegen Seehandelsklagen.

a) *Zur dikē exoulēs.* Dies ist die Klage, mit welcher der Streit um den

(28) Dass MAFFI 2019, 250 (und später) Hegestratos' Erben ins Spiel bringt, scheint verfehlt. Zunächst musste jemand in der Auseinandersetzung die Rolle des *nauklēros* übernehmen. Mit den Erben hatte Zenothemis vermutlich später in Massalia abzurechnen.

(29) Eine Verpfändung "nach Anteilen" (an den Reparaturkosten), wie sie MAFFI 2019, *Appendice* vorschwebt, war rechtlich unmöglich. Auch Maffis Frage, warum Demon nicht einfach seinen Beitrag zu den Reparaturkosten übernommen habe, die er gemäß dem mit Protos abgeschlossenen Seedarlehensvertrag ohnedies hätte tragen müssen (vgl. Dem. 35.11), ist müßig: Der Prozess zeigt, dass Demon letztlich den von Aristophon ausgehandelten Vergleich nicht anerkannte und sein Darlehen in voller Höhe zurück erhalten wollte (so schon THÜR 2003, 72).

(30) Weitere Verdrehungen vermutet THÜR 2003, 60-77: Die *proklēsis* (§ 18) ging ins Leere, da die Tatsache, dass Protos das Getreide gekauft hatte, ohnedies außer Zweifel stand; die Übernahme des Getreides durch Demon erfolgte nicht, weil sich Protos zurückzog (§ 19; § 25 wegen der gesunkenen Preise), sondern nach den Klauseln des (von Demon verschwiegenen) Seedarlehensvertrags mit Protos (s. oben Anm. 13); das Überlaufen von Aristophon (§ 11 — er wird korrekterweise für Zenothemis als Zeuge für den in Kephallenia ausgehandelten Vergleich auftreten) und Protos (§ 25) zu den Gegnern. Vielleicht war sogar Protos' Verschwinden aus Athen mit Demon abgesprochen und dessen Entrüstung (§§ 26-27, 30) nur gespielt.

berechtigten Besitz an einer Sache ausgetragen wurde (31). Die Rede zeigt, dass der Nichtbesitzer, Zenothemis, nicht einfach auf Herausgabe des von Protos im Magazin gelagerten Getreides klagen konnte, sondern eine formale (stilisierte) Handlung setzen musste, um überhaupt in die Position des Klägers zu gelangen. Das juristische Modell war denkbar einfach: der Nichtbesitzer dringt — absprachegemäß, in Ausübung formaler Gewalt — in das umstrittene Grundstück (hier: den Lagerraum) ein, nur damit ihn der Besitzer durch einen weiteren Akt formaler Gewalt wieder hinausführen kann. Durch dieses “Hinausführen” (ἐξάγειν) begeht der Besitzer ein Delikt, das den Nichtbesitzer zum Erheben einer Klage, der *dikē exoulēs*, berechtigt (32). Hierin wird das Recht des Klägers zum Zugriff auf die Sache geprüft. Der Besitzer, der unberechtigterweise “hinausgeführt” hat, riskiert eine an den siegreichen Kläger zu zahlende Deliktsbuße in der Höhe des zu schätzenden Wertes der Sache und eine an den Staat zu zahlende Geldstrafe in derselben Höhe; zudem muss er nun den realen Zugriff des Klägers auf die Sache dulden (33).

Aus der Rede geht eindeutig hervor, dass Demon den Zenothemis “hinausgeführt” (§ 20) und dieses hohe Risiko auf sich genommen hat. Was davor geschah, wird vom Sprecher möglichst verschleiert; vor allem waren in seinen Ausführungen realer Besitz am Getreide und formale Bemächtigungshandlungen, Vorstufen einer *dikē exoulēs*, für das damalige Richterpublikum schwer zu unterscheiden, und sind es auch noch für den modernen Interpreten. Festzuhalten ist: Nach Ankunft des Schiffes im Piräus nahm jedenfalls Protos den ihm zustehenden Anteil der Getreideladung an sich (εἶχεν, § 14) und lagerte ihn ein. Zenothemis erhob mündlich Ansprüche hierauf (ἤμφοσβήτει, § 14). Die im Folgenden geschilderte Diskussion, die den Betrug als Faktum voraussetzt, ist reine Erfindung. Die Betrugsgeschichte dürfte Demon nämlich zur Überraschung des Gegners erst in der *paragraphē*-Rede vorgebracht haben. Schließlich habe sich Zenothemis formal des Getreides bemächtigt (34) und angeblich nicht nachgegeben (εἶχετο, § 17), bis ihn Demon “hinausführte” (§ 20); Protos und sein Geschäftspartner Phertatos hätten vergeblich versucht, Zenothemis hinauszuführen (ἐξῆγγεν, § 17).

(31) Die Formen der “Sachverfolgung” in den griechischen Rechten sind das Hauptanliegen von THÜR 2003; hierin kommt Dem. 32 besondere Bedeutung zu. Auf den “Eigentumsstreit”, eine noch offene Kontroverse mit unserem Jubilar, ist hier nicht weiter einzugehen.

(32) Klar dargelegt von WOLFF 1966, 44-45 (mit älterer Literatur), jedoch fundamental missverstanden von HARRIS 2015, 19 Anm. 36. Harris sieht das Delikt, das Zenothemis dem Demon vorwirft, in dem in § 2 aus Zenothemis’ *enklēma* zitierten σφετερίζεσθαι. Der Vorwurf des “Aneignens” ist offensichtlich aus den wortreichen, in der Klageschrift erhobenen Anschuldigungen entnommen (vgl. das in Dem. 37 fast vollständig zitierte *enklēma*) und bezeichnet nicht den technischen Grund der Klage. Ebenso willkürlich zitiert Demon in § 27 einige Anschuldigungen aus dem *enklēma* der *dikē exoulēs*, die Zenothemis gegen Protos erhoben hatte.

(33) Zusammenfassend zur *dikē exoulēs* HARRISON 1968, 217-220; 1971, 188-189.

(34) Das ergibt sich aus der folgenden Diskussion um das “Hinausführen”.

Hier werden mehrere Ereignisse in eines zusammengezogen und verdreht. Nach Ankunft des Schiffes waren allein Protos und Phertatos als Besitzer des Getreides die richtigen Beklagten einer *dikē exoulēs*. Zenothemis ließ sich von Protos hinausführen, der jedoch wohl unmittelbar nach dem formalen Akt verschwand und sich in Abwesenheit verurteilen ließ (§§ 26, 29). Protos' Verurteilung in einer *dikē exoulēs*, ein gefährliches Präjudiz gegen Demon, musste Demon in seiner Rede verschleiern. Demon kam als Beklagter erst in Frage, als er nach einer gewissen, im Seedarlehensvertrag mit Protos und Phertatos vorgesehenen Frist (vgl. Dem. 35.11) das alleinige Verfügungsrecht über das eingelagerte, ihm verpfändete Getreide erlangt hatte (35). Als Zenothemis (nach neuerlicher formaler Bemächtigung) nun Demon hinausführen wollte, dürfte dieser den Phertatos als möglichen Beklagten vorgeschoben haben und dabei die im Prozess wertvolle, von Zeugen bestätigte Antwort erhalten haben, Zenothemis wolle sich "von niemand anderem als von Demon hinausführen lassen" (§§ 17 und 19), was Demon in § 20 umdeutet, dass Zenothemis ein *exagein* "durch Protos" verweigert habe (36); also habe noch gar keine *dikē exoulēs* stattgefunden, die Demon hätte präjudizieren können. Dem entsprechend wird in § 27 aus Zenothemis' gegen Protos eingereichtem *enklēma* jener *dikē exoulēs* nicht der Hauptvorwurf, das *exagein*, zitiert sondern nur einige zusätzliche Anschuldigungen. Die zuvor gegen Protos und die jetzt gegen Demon erhobene *dikē* dürften — so beschwört Demon die Richter — "nicht vermengt" werden (§ 28).

Nach dieser Deutung des Textes befanden sich zunächst Protos (mit Phertatos) und dann Demon im Besitz der Getreideladung, während Zenothemis zwei Mal in den Lagerraum formal eindrang und sich zunächst von Protos und dann von Demon ebenso formal wieder hinausführen ließ (37) (38). Beide

(35) Zu recht rügt MAFFI 2019, *Appendice* die Annahme in THÜR, 2003, 64-65, Protos und Demon seien von Anfang an "Mitbesitzer" am Getreide gewesen. Nur eine Interessengemeinschaft der beiden gegen Zenothemis war gegeben, s. oben Anm. 12.

(36) Zur Rolle des Phertatos in dieser Auseinandersetzung s. THÜR 2003, 65-67. Zur Frage, ob über die Person des "Hinausführenden" Übereinstimmung zwischen den Parteien nötig gewesen sei, s. HARRISON 1968, 219-220 Anm. 3; dagegen aber MAFFI 2019, 269. Da sowohl das Eindringen als auch das Hinausführen formale (stilisierte) Handlungen waren, mussten die Parteirollen vorher abgesprochen worden sein.

(37) Erstaunliche Unkenntnis der zur Sachverfolgung nötigen Formalitäten zeigt HARRIS 2015, 22-23. Richtig sieht er, dass Protos während der in den §§ 15-17 geschilderten ("möglicherweise erfundenen") Konversation "im Besitz" des Getreides war. Doch deutet er im Folgenden das "Hinausführen" als Akt des Besitzergreifens: doch warum sollte Protos, der ohnedies im Besitz des Getreides war, "versucht haben", von Zenothemis "den Besitz zu erlangen"? Im Gegenteil, Zenothemis wollte durch Klage Besitz erlangen, bestand aber nach Darstellung der Rede auf Demon als dem richtigen Beklagten; Demon, nicht aber Protos oder Phertatos, sollte als Besitzer den formal eingedrungenen Zenothemis formal hinausführen und sich dadurch, falls er es unberechtigt getan hatte, des Delikts schuldig machen.

(38) Aufgrund juristischer, auf Paoli gestützter Überlegungen (dazu kritisch HARRISON 1968, 313-314) meint MAFFI 2019, 252, das *exagein* sei vom "Nichtbesitzer" ausgeübt worden

Akte des formalen Hinausführens führten wegen der stilisierten Gewaltanwendung zu je einer Deliktsklage, einer *dikē exoulēs*.

b) Zur *paragraphē*, insbesondere gegen *dikai emporikai*. Nach den neueren Publikationen (39) scheint die Lösung des Problems, welche Rechtsfolgen ein Urteil im *paragraphē*-Verfahren hatte, in weite Ferne gerückt: Stimmten die Richter in diesem Verfahren zunächst nur über die prozessuale Frage ab, ob die Klage zulässig sei, und folgte, wenn sie das bejahten, (eventuell) vor einem anderen *dikastērion* eine zweite Verhandlung über die Sachfrage (40)? Oder stimmten die Richter unmittelbar nach einer Entscheidung, dass die Klage zulässig sei, noch im *paragraphē*-Verfahren auch über die meritorische Frage ab (41)? Oder gab es überhaupt nur eine einzige Abstimmung über die Alternative “unzulässig” oder “schuldig”, wobei die heutigen juristischen Kategorien “prozessual” und “materiell” vernachlässigt wurden? Das Letzte dürfte die wahrscheinliche Lösung sein (42). In dem “formellen” Urteil “unzulässig” müsste dann auch stets die “materielle” Entscheidung “unschuldig” enthalten gewesen sein. Im Rahmen dieses Beitrags kann die Frage nicht umfassend erörtert werden. Nur einige Gedanken dazu seien skizziert.

In der hier behandelten Rede gegen Zenothemis scheinen in der Tat formelle und materielle Kriterien für die Entscheidung der *paragraphē* in gleicher Weise maßgeblich gewesen zu sein. Das ergibt sich aus den Voraussetzungen der *dikai emporikai*. Das Vorliegen eines *symbolaion* war bekanntlich die Voraussetzung, eine Seehandelsklage, die auch Ausländern offenstand, in Athen zu erheben (43). Wolff hob die allgemeine Bedeutung des Wortes *symbolaion* als “Haftungsbeziehung” hervor (44), worauf Harris sich gegen die vorherrschende Meinung wendet, der Kläger habe bei Einreichen einer *dikē emporikē* eine “Vertragsurkunde” eines Seehandelsgeschäfts vorlegen müssen. Seiner Meinung nach habe das Bestehen einer “Haftungsbeziehung” ausgereicht (45). Dem gegenüber ist daran festzuhalten, dass gewiss nicht jeder Ausländer, der eine Haftungsbeziehung aus Seehandel behauptete, zum Erhe-

(jedenfalls meint er Demon) und betrachtet den eingedrungenen Zenothemis als Besitzer. Dabei verkennt er den Umstand, dass bereits das Eindringen ein zur Sachverfolgung nötiger Akt formaler Gewalt war.

(39) CARAWAN 2011, 255-258 gibt eine gute Übersicht über die älteren Theorien.

(40) So gegen Paoli im Anschluss an ältere Theorien WOLFF 1966, 81, was weithin Zustimmung gefunden hat (s. etwa HARRISON 1971, 106-124).

(41) PAOLI 1933, 77-116.

(42) So schon in seiner postum erschienenen Schrift TALAMANCA 2017, 117-118 gestützt auf Dem 32.22-23; ähnlich und unabhängig davon bereits CARAWAN 2011, 290-291.

(43) HARRIS 2015, 12-17 untersucht unter diesem Gesichtspunkt Dem. 33.2; 34.3-5, 42; 32.1 und 35.3-5 (S. 30).

(44) WOLFF 1966, 44 mit Anm. 56.

(45) HARRIS 2015, 16 mit Anm. 27 und 28. Wenig überzeugend versucht er (S. 16-17), das καί, das in Dem. 32.1 die *symbolaia* und die *syngraphai* verbindet, als “einschließend” zu deuten.

ben einer *dikē emporikē* berechtigt war; vielmehr musste er ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechendes Dokument vorweisen (46). War die Klage einmal angenommen, kam es nicht darauf an, ob die Haftungsbeziehung aus “Vertrag” oder “Delikt” herrührte; dem Recht Athens war nämlich auch diese heute geläufige Unterscheidung fremd. Auch Vertragsverletzung zog lediglich eine Deliktsklage wegen Vermögensschädigung (*blabē*) nach sich (47).

Fasst man mit Wolff die “Haftungsbeziehung” zwischen den Parteien als den Prozessgegenstand des *paragraphē*-Verfahrens auf, ergeben sich weit reichende Schlüsse auf die Folgen der von Demon erhobenen *paragraphē* gegen Zenothemis’ *dikē emporikē*. Schlüsselstelle ist Dem. 32.24: ὅτι μὲν τοίνυν ἐκ τῶν νόμων παρεγραψάμην μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, ἱκανῶς οἴομαι δεδεῖχθῆναι. Wolff sieht hierin die “ausdrückliche” Bestätigung seiner Interpretation, dass es im vorliegenden Prozess nur um die Einführbarkeit der Klage gegangen sei (48). Richtig wendet Harris dagegen ein, dass in der Rede die materiellen Argumente überwiegen würden und nicht einfach als “irrelevant” abgetan werden könnten (49). Beide Autoren übersehen aber, dass unmittelbar vor § 24 das formale Argument hervorgehoben wird, dass die Gegner wegen ihres (angeblichen) Betrugs an den Darlehensgebern in Syrakus die gesetzliche Voraussetzung “Getreide nach Athen” nicht erfüllten (50). Die weitere Betrugsgeschichte sucht das von Hegestratos dem Zenothemis gewährte — wie ich meine — “Reparaturdarlehen” unwahrscheinlich zu machen, ohne dessen faktischen Hintergrund auch nur mit einem Wort zu erwähnen (51). Damit versucht Demon die materielle Berechtigung Zenothemis’ als Pfandgläubiger an dem von Protos gekauften Getreide zu widerlegen. Spricht das für die von Paoli vertretene “inscindibilità” des Prozesses? War eine unmittelbar folgende Abstimmung über die materielle Frage nötig oder auch nur wahrscheinlich?

(46) So auch Zenothemis in seiner gegen Demon erhobenen Klage, s. oben Anm. 10.

(47) Zu der umstrittenen Frage, ob in Athen die vertragliche Haftung durch Konsens oder durch eine reale Vorleistung — “Zweckverfügung” — begründet wurde, s. THÜR 2013, 3-4; jedenfalls hat noch kein Vertreter der “Konsensstheorie” neben der deliktischen *dikē blabēs* eine spezielle, nicht-deliktische Vertragsklage nachgewiesen. Aus diesem Grund wird auch die von HARRIS 2015, 12 (und oft: zu Dem. 32 auf S. 20) getroffene Unterscheidung von “Vertrags-” und “Deliktsansprüchen” den Prinzipien des athenischen Schuldrechts nicht gerecht, unbeschadet seiner auf WOLFF 1966 (oben Anm. 44) gestützten zutreffenden Auslegung des *symbolaion*. Zu recht wendet sich HARRIS 2015, 22 Anm. 40 allerdings gegen die Auffassung von CARAWAN 2011, 282-284, nur ein Anspruch aus einer “Vertragsurkunde”, nicht aber einer aus Delikt habe zum Erheben einer *dikē emporikē* berechtigt — doch klagte Zenothemis nicht als “Käufer” des Getreides (so HARRIS 2015, Anm. 40), sondern wollte als Pfandgläubiger (s. oben bei Anm. 29) mit *dikē exoulēs* den Zugriff auf die verpfändete Sache durchsetzen.

(48) WOLFF 1965, 46.

(49) HARRIS 2015, 24 gegen WOLFF 1965, 43: “Mittel zur Stützung seiner Paragrahe”.

(50) S. oben vor Anm. 22.

(51) S. oben bei Anm. 25-26.

Harris widerspricht Paoli (52). Wegen des im Gesetz ausdrücklich genannten *symbolaion* hält er in den *dikai emporikai* die materielle Komponente “Haftungsbeziehung” für einen Umstand, der bereits in der *paragraphē*-Verhandlung für die Zulässigkeit dieser Klagen zu klären war; nur für den Umfang der Haftung, das *timēma*, sei eine weitere Gerichtsverhandlung notwendig gewesen (53). Das ist die unwahrscheinlichste aller Lösungen. Sie widerspricht allen Regeln der Prozessökonomie und verkennt die Autorität des als Gerichtsgemeinde (theoretisch) versammelten athenischen *dēmos*. Harris hätte sich mit der von Carawan vertretenen Meinung auseinandersetzen müssen: Angesichts des ständigen Plädierens der Sprecher zum Meritum kommt Carawan zu dem Schluss, im *dikastērion* habe nur eine einzige Abstimmung stattgefunden. Diese habe entweder der *paragraphē* zugestimmt (damit sei die Klage abgewiesen worden) oder sie habe die *paragraphē* zurückgewiesen (damit sei der Klage automatisch stattgegeben worden und der Kläger habe zusätzlich zur strittigen Summe auch noch ein Sechstel davon, die *epōbelia*, lukriert) (54). Eine ähnliche Lösung findet sich bereits in Talamancas postum erschienenen Band: Die Richter hätten zwischen dem Begehren der *paragraphē* (Unzulässigkeit der Klage) oder dem *timēma* des Klägers zu entscheiden gehabt (55).

Keiner der zuletzt genannten Autoren hat die Frage des *timēsis* befriedigend gelöst. Warum sollte etwa Demon, falls die Richter seine *paragraphē* verwarfen und damit Zenothemis’ *dikē exoulēs* bestätigten, als Verklagter seines Rechtes verlustig gehen, den Wert der umstrittenen Getreideladung durch eine “Gegenschätzung” (*antitimēsis*) zu beziffern (56)? Auch trifft Harris’ Behauptung nicht zu, dass im Gegensatz zu der im *euthydikia*-Verfahren gehaltenen Rede gegen Dionysodoros (Dem. 56) die Kläger, die sich gegen eine *paragraphē* verteidigten, nicht auch zur Höhe ihres *timēma* plädiert hätten und dass deshalb ein weiteres Verfahren notwendig gewesen sei (57). Es spricht also nichts dagegen, dass ein *agōn timētos* diesen Charakter behielt, auch wenn der Verklagte eine *paragraphē* erhob. Nach der ersten Abstimmung, ob das Begehren des Klägers “nicht einführbar / unberechtigt” oder “einführbar / berech-

(52) HARRIS 2015, 24 Dem. 32 betreffend.

(53) HARRIS 2015, 34 in der Zusammenfassung.

(54) CARAWAN 2011, 291. Nicht zu folgen ist dabei allerdings Carawans These, alle *paragraphē*-Tatbestände seien auf “bindende Vereinbarung” zurückzuführen (s. oben Anm. 47).

(55) TALAMANCA 2017, 117-118 unter Berufung auf die hier interpretierte Rede, Dem. 32.22-23. Harris hätte Gelegenheit gehabt, auch dies schon lange vor Erscheinen des Bandes zur Kenntnis zu nehmen.

(56) Zur Schätzbarkeit dieser Klage s. HARRISON 1971, 81.

(57) Den von HARRIS 2015, 34 zitierten Stellen Dem. 56.38, 45 entsprechen aus dem Munde der Kläger, die sich gegen eine *paragraphē* verteidigen, etwa Dem. 34.24-25 und Dem. 35.10. Natürlich ist in den Reden der Verklagten, welche im *paragraphē*-Verfahren das erste Wort hatten, eine Äußerung über ihre etwaige Gegenschätzung nicht zu erwarten. Dazu äußert man sich erst, wenn die *paragraphē* zurückgewiesen würde.

tigt” sei, konnte — wie auch sonst üblich — eine zweite Abstimmung stattgefunden haben, ob die Gegenschätzung des Verklagten oder das im *enklēma* des Klägers ausgedrückte *timēma* berechtigt sei. Direkte Belege hierfür gibt es freilich nicht.

Nachdem nun das *paragraphē*-Verfahren aller prozessualer Besonderheiten im heutigen Sinn entkleidet ist, muss man sich abschließend fragen, inwiefern es den Interessen der athenischen Verklagten überhaupt gedient haben könnte. Das einzig verbleibende Merkmal, dass die Reihenfolge der Plädoyers umgekehrt wurde (58), hat aus heutiger Sicht wenig Bedeutung. Im Gegenteil, die großen Gelehrten des vorigen Jahrhunderts gingen sogar davon aus, dass der Verklagte durch Erheben einer *paragraphē* “der Wohltat des letzten Wortes beraubt” worden sei (59). Dem gegenüber hat Carawan erkannt, dass der Verklagte durch sein erstes Wort im *paragraphē*-Prozess die Chance hatte, die Debatte in seinem Sinne festzulegen (60). Wie wichtig das erste Wort im starr geregelten Ablauf des Verfahrens vor den *dikastēria* Athens war, wurde bereits unabhängig von der *paragraphē* erkannt (61). In welchem Ausmaß sich Demosthenes diesen Vorteil in der vorliegenden Rede gegen Zenothemis zunutze machte, versuchte der erste Teil dieses Beitrags zu zeigen. Durch die Technik der “Isolierung der Fakten” konnte der Verklagte ein plausibles, aber völlig falsches Bild von den dem Prozess zugrunde liegenden Ereignissen zeichnen. Weitere *paragraphē*-Reden harren noch einer Untersuchung nach der hier vorgestellten Methode. Man muss sich allerdings fragen, ob die Umkehr der Reihenfolge, in welcher die Parteien vor Gericht plädierten, ihren ursprünglichen Zweck, den Verklagten vor den Ränken des Klägers zu schützen (62), auch später noch erfüllte.

Bibliographie

- CARAWAN 2011 = E. CARAWAN, *Paragraphē and the Merits*, in GRBS 51 (2011) 254-295
 GOFAS 1989 = D.C. GOFAS, *Epíplous: une institution du droit maritime grec*, in *Symposion 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, ed. G. THÜR, Köln 1989, 425-444
 HARRIS 2015 = E.M. HARRIS, *The Meaning of the Legal Term Symbolaion, the Law about Dikai Empotikai and the Role of the Paragraphe Procedure*, in *Dike* 18 (2015) 7-36
 HARRISON 1968 = A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens*. I, Oxford 1968
 HARRISON 1971 = A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens*. II, Oxford 1971

(58) Das hebt der Sprecher der Rede gegen Kallimachos (Isocr. 18.1-3; 402-401), der ersten *paragraphē*-Rede, die nach Einführung dieses Rechtsbehelfs durch ein Gesetz des Archinos gehaltenen wurde, als einzige Besonderheit gebührend hervor.

(59) WOLFF 1966, 82; ähnlich PAOLI 1933, 113-114.

(60) CARAWAN 2011, 291.

(61) S. oben Anm. 7.

(62) Zum “Schutz vor Sykophanten” s. Isocr.18, 2-3.

- ISAGER, HANSEN 1975 = S. ISAGER, H.M. HANSEN, *Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C.*, Odense 1975
- JAKAB 2014 = E. JAKAB, *Horrea, suretes et commerce maritime dans les archive des Sulpicii*, in *Inter cives necnon peregrinos. Essays in honour of B. Sirks*, eds. J. HALLEBEEK, M. SCHERMAIER, R. FIORI, E. METZGER, J.-P. CORIAT, Göttingen 2014, 341-344
- MACDOWELL 2004 = D.M. MACDOWELL, *Demosthenes. Speeches 27-38*, Austin 2004
- MAFFI 2019 = A. MAFFI, *Per una nuova interpretazione di [Demostene] 32, contro Zenotemide*, in *Legal Documents in Ancient Societies. VII, Debt in Ancient Mediterranean Societies: A Documentary Approach*, ed. S. DÉMARE-LAFONT, Paris 2019, 239-271
- PAOLI 1933 = U.E. PAOLI, *Studi sul processo attico*, Padova 1933
- PHILLIPS 2013 = D.D. PHILLIPS, *The Law of Ancient Athens*, Ann Arbor 2013
- TALAMANCA 2017 = M. TALAMANCA, *Dike ouk eisagogimos. Contributi allo studio del processo attico*, ed. A. MAFFI, Wien 2017
- THÜR 1975 = G. THÜR, *Komplexe Prozeßführung: Dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17)*, in *Symposion 1971. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, eds. H.J. WOLFF, J. MODRZEJEWSKI, D. NÖRR, Köln 1975, 157-188
- THÜR 1977 = G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, Wien 1977
- THÜR 2003 = G. THÜR, *Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis*, in *Symposion 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, eds. G. THÜR, F.J. FERNÁNDEZ NIETO, Köln 2003, 57-96
- THÜR 2005 = G. THÜR, *The Role of the Witness in Athenian Law*, in *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, eds. M. GAGARIN, D. COHEN, Cambridge 2005, 146-169
- THÜR 2007 = G. THÜR, *Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu Echinus und Enklema*, in *Symposion 2005. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, ed. E. CANTARELLA, Wien 2007, 131-150 [= *The Principle of Fairness in Athenian Legal Procedure: Thoughts on the Echinus and Enklema*, in *Dike* 11 (2008) 51-73]
- THÜR 2013 = G. THÜR, *The Statute on Homologeîn in Hyperides' Speech against Athenogenes*, in *Dike* 16 (2013) 1-10
- THÜR 2014 = G. THÜR, *Ownership and Secured Credit in Athens*, in *Symposion 2013. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, eds. M. GAGARIN, A. LANNI, Wien 2014, 239-247
- THÜR 2017a = G. THÜR, *The Future of Classical Oratory*, in *Crossing Divides: Ancient Greek Law in the 21st Century*, ed. P. PERLMAN, Austin 2017, 283-304
- THÜR 2017b = G. THÜR, *Guardianship in Athenian Law: New Evidence*, in *Legal Documents in Ancient Societies. VI, Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World. Jerusalem, 3-5.11.2013*, eds. U. YIFTACH, M. FARAGUNA, Trieste 2017, 113-125
- THÜR *Opera Omnia* = <https://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer> (sämtliche Schriften in open access)
- WOLFF 1966 = H.J. WOLFF, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966